Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)   
Dezernat 53 „Zuwendungen soziale Infrastruktur“

**Merkblatt Externatsförderung**

**Zur Gewährung von Zuwendungen des auf Grundlage der Hebammenförderrichtlinie des  
MSGIV Brandenburg im Rahmen Hebammenaktionsplanes**

**Hier: für die Begleitung von Auszubildenden im Rahmen der praktischen Hebammenausbildung**

Ziel der s.g. Externatsförderung ist, die Begleitung von Auszubildenden in ihrem Hebammenexternat durch entsprechend qualifizierte und vom LAVG ermächtigten Hebammen abzusichern, indem erstmalig eine Aufwandentschädigung für diese Tätigkeit bewilligt wird. Hierdurch soll die Anzahl der für die Externatsbegleitung zur Verfügung stehenden Hebammen erhöht und die fachschulische Ausbildung in Brandenburg bis zu ihrem Auslaufen (spätestens zum 31. Dezember 2027) abgesichert werden.

**Rahmenbedingungen**

Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Zuwendung nach der Hebammenförderrichtlinie ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

**1) Wer kann Anträge stellen?**

Im Land Brandenburg tätige Hebammen, die im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit bzw. ihrer Tätigkeit in einer hebammengeleiteten Einrichtung (Geburtshaus) Auszubildende einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Land Brandenburg im Hebammenexternat begleiten.

**2) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

Voraussetzung für die Gewährung der Externatsförderung ist, dass:

* die begleiteten Auszubildenden an einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Land Brandenburg ihre Ausbildung absolvieren,
* die Auszubildenden das Hebammenexternat für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens zwölf Wochen bei der Hebamme im Land Brandenburg absolvieren, wobei eine Ausbildungswoche fünf Arbeitstagen entspricht,
* die das Externat begleitende Hebamme von der zuständigen Behörde (LAVG) als Praxisstätte ermächtigt worden ist und
* mit der staatlich anerkannten Hebammenschule eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

**3) Wie ist die Förderung beschaffen?**

Es können Externate gefördert werden, die ab dem 01. August 2020 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hebammenförderrichtlinie) begonnen wurden.

Die Externate können pro auszubildender Hebammen mit einer Mindestdauer von zwei Wochen bis höchstens zwölf Wochen (maximal 480) Stunden gefördert werden.

Der Zuschuss beträgt für einen absolvierten Ausbildungstag pauschal 20 Euro, insgesamt höchstens 1.200 Euro bei einer zwölfwöchigen Dauer des Hebammenexternats.

Zeiten der Unterbrechung der Ausbildung, beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit der oder des Auszubildenden oder der Hebamme, werden nicht gefördert.

**4) Wie und wo wird die Förderung beantragt?**

Der **Antrag ist schriftlich** unter Verwendung des **Formulars „Antrag Externatsförderung“** einzureichen beim:

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)   
Dezernat 53 „Zuwendungen soziales Infrastruktur“   
Lipezker Straße 45, Haus 5   
03048 Cottbus

Für jedes begleitete Hebammenexternat ist ein gesonderter Antrag beim LASV zu stellen.

Der Antrag ist im Regelfall bis **spätestens acht Wochen vor dem Beginn** des geplanten Hebammenexternates mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen je eine Kopie:

* der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde),
* der Ermächtigung zur praktischen Ausbildung durch das für Gesundheit zuständige Landesamt,
* der Kooperationsvereinbarung mit der staatlich anerkannten Hebammenschule sowie
* der Bestätigung der Anzeige beim Gesundheitsamt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes, als Nachweis für die Ausübung der Tätigkeit im Land Brandenburg.

**5) Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die **Auszahlung** der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Hebammenexternates unter Vorlage des im Original unterschriebenen **Formulars „Bestätigung Externat“** über den Zeitraum und die Durchführung des Hebammenexternates.

Diese Bestätigung der Durchführung des Externates gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis und ist **spätestens einen Monat nach Abschluss** des Hebammenexternates **beim LASV schriftlich einzureichen**.

**6) Was ist darüber hinaus zu beachten?**

Ansprechpartnerin: Ines Göpel (Tel.: 0355/ 2893-217, E-Mail: Ines.Goepel@lasv.brandenburg.de)

Weitere Informationen und die Formulare erhalten Sie unter: <https://lasv.brandenburg.de/lasv/de/zuwendungen/gesundheit/>

Stand: 13. August 2020